



Nutzungskonzept mit Brandschutz

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 03 15

E liegenschaften+sport@lyss.ch

I www.lyss.ch



Anlage	Objekt	Maximale Personenanzahl	Bemerkungen
Sieberhuus	Bühne inkl. Küche zweistöckig	Pro Stock je 50 Personen	
	Wohnung inkl. Küche	30 Personen	
	Sitzungszimmer	12 Personen	
	Stall	30 Personen	
Schule Stegmatt	Aula	Personenbelegung stehend: 300 Konzertbestuhlung: 260* Sitzplätze mit Tische: 180*	
	Einfache Turnhalle	500 Personen ohne Inventar	Kein Mobiliar z.B. Tische und Stühle vorhanden
Schule Grentschel	Aula	Personenbelegung stehend: 340 Konzertbestuhlung: 300* Sitzplätze mit Tische: 260*	
Sporthalle Grentschel	Dreifachturnhalle	1160 Personen ohne Inventar	Kein Mobiliar z.B. Tische und Stühle vorhanden
Schule Kirchenfeld	Aula	Personenbelegung stehend: 360 Konzertbestuhlung: 220* Sitzplätze mit Tische: 135*	
	2 einfache Turnhallen	200 Personen je Turnhalle ohne Inventar	Kein Mobiliar z.B. Tische und Stühle vorhanden
Schule Herrengasse	Einfache Turnhalle mit Empore	560 Personen ohne Inventar	Kein Mobiliar z.B. Tische und Stühle vorhanden
Sportzentrum Grien	Dreifachturnhalle	1200 Personen ohne Inventar	Kein Mobiliar z.B. Tische und Stühle vorhanden
Busswil Mehrweckhalle	Oben	Personenbelegung stehend: 50 Konzertbestuhlung: 50 Sitzplätze mit Tische: 50	
	Empore	Personenbelegung stehend: 50 Konzertbestuhlung: 50 Sitzplätze mit Tische: 50 Personen	
	Unten	Personenbelegung stehend mit Bühne: 380 Personenbelegung stehend ohne Bühne: 480 Konzertbestuhlung mit Bühne: 295 Sitzplätze mit Tische und Bühne: 195 Sitzplätze mit Tische ohne Bühne: 246	

*Anzahl Tische und Stühle nicht für angegebene Personenanzahl vorhanden

Nutzungskonzept mit Brandschutz

Gültig für alle Nutzungskonzepte / Pläne in allen Immobilien der Gemeinde Lyss.

Nutzerschaft ist verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Massnahmen getroffen werden, die zur Einhaltung der geltenden Brandschutzvorschriften notwendig sind.

Sie sind für die Umsetzung des Nutzungskonzept Brandschutz in der Pflicht und Haftbar.

Notausgänge:

Alle Notausgänge sind immer und zu jederzeit in voller Breite zugänglich und von Material freizuhalten. Sämtliche Notausgänge müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

Flucht- und Rettungswege:

Flucht- und Rettungswege müssen immer freigehalten werden! Möbel, Pflanzen oder Dekorationen dürfen den Weg ins Freie nicht behindern. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Dekorationen angebracht werden. Fluchtwege sind nicht für den Aufenthalt von Personen bestimmt. Das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen wie z.B. Bartische, Stühle, usw. ist nicht zulässig.

Die Bestuhlung ist so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind und Stühle nicht in den Fluchtweg gelangen.

Bühen:

Bei aufgebauten Bühnen sind die notwendigen Treppen - Auf- und Abgänge zu den vorhandenen Notausgängen zwingen aufzubauen.

Bestuhlung:

Dabei sind grundsätzlich folgende Vorgaben nach VKF einzuhalten:

- Mindestbreite der Verkehrswege (siehe nachfolgende Darstellung): 1.2 m
- Mindestbreite des freien Durchgangs zwischen den Sitzreihen: 0.45 m
- maximal 32 Sitzplätze in einer Stuhlreihe, die von beiden Seiten zugänglich ist
- maximal 16 Sitzplätze in einer Stuhlreihe, die von einer Seite zugänglich ist

Dekoration / Vorhänge:

Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

Verwendung von Pyrotechnik (Feuerwerk):

In jeglichen Räumen dürfen weder offene Feuer entfacht, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.



Reinigung und Ordnung:

Der Nutzer gibt die Anlage in gereinigten Zustand wieder ab. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Zudem muss der Veranstalter für Beschädigungen, welche in der Nutzungszeit verursacht wurden, aufkommen.

Öffnungszeiten Anlage:

Dabei gelten die entsprechenden Benützungsordnungen der Anlagen. Die im Ortspolizeireglement geregelte Nachtruhe (22.00-06.00 Uhr) ist einzuhalten.

Bei allfälligen Beanstandungen oder Kontrollen entscheidet die Eigentümerschaft über die umzusetzenden Massnahmen (was, wann, wer) und den weiteren Betrieb oder dessen Einstellung.

Quellenangaben:

Brandschutzmerkblatt 06/2022 Veranstaltungen sicher durchführen, Gebäudeversicherung Bern

VKF-Brandschutzvorschriften 2015

Forum Brandschutz

Weitere Infos unter: www.lyss.ch

Lyss, 01.07.2024